

# **Vergnügungssteuersatzung**

## **der Stadt Cottbus**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warensiel- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen, Orten.
- (2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer
  - a) wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird,
  - b) in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
  - c) wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
  - d) wenn der Apparat ohne Gewinnmöglichkeiten oder lediglich mit Warengewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist,
  - e) wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
  - f) wenn es sich um Musikautomaten handelt.

## **§ 2 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs.1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warensiel- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit "0" anzusetzen.

- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung, solange im Stadtgebiet diese Apparate nicht komplett mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.

Nach kompletter Ausstattung dieser Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk wird ab dem Folgemonat die Steuer nach dem Einspielergebnis analog Abs. 1 erhoben.

- (3) Aus Gründen der Spielsuchtprävention wird bei Apparaten mit geringen oder keinen Einspielergebnissen eine monatliche Mindeststeuer, differenziert nach Apparatetyp und Aufstellort, erhoben.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1 a) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  
16 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 100,00 Euro
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 25,00 Euro  
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 35,00 Euro
2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs.1 b) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  
10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 30,00 Euro
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 15,00 Euro  
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 25,00 Euro
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Menschenwürde verletzende Praktiken oder ähnliches dargestellt werden  
  
20 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 400,00 Euro.

## **§ 6 Meldepflichten und Besteuerungsverfahren**

- (1) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von zehn Kalendertagen beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, soweit nicht nach Einspielergebnissen (entsprechend Abs. 4) besteuert wird.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen

Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.

- (5) Apparate im Sinne des § 1 Abs.1 gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (7) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 3) über die im Vormonat im Stadtgebiet Cottbus gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus abzugeben.
- (8) Bei Apparaten deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis erfolgt, sind der Erklärung nach Abs. 7 Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke sind im Original oder als Kopie zu übergeben. Auf Antrag können auch andere Formen der Übergabe vereinbart werden.

Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezählte Kasse. Die Eintragungen in der Erklärung sind nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern zu gliedern. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (9) Die Stadt Cottbus - Fachbereich Finanzmanagement - kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt. Die vereinbarte Vorauszahlung soll sich an den bisherigen Einspielergebnissen orientieren.
- (10) Durch den Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 7 ein Steuerbescheid erlassen. Im Fall einer Vereinbarung nach Abs. 9 teilt der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus dem Steuerpflichtigen die zu leistende

Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die festgesetzte Vergnügungssteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § 9 werden mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen des § 6, Abs. 9 (Sicherheitsleistung) ist die Leistung mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

## **§ 8 Steuerschätzung**

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus die Steuer entsprechend § 162 der AO durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 9 Verspätungszuschlag**

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend §152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v.H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des

Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Cottbus auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

## **§ 11 Prüfungsrechte der Gemeinde**

- (1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Cottbus sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Apparatenaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Cottbus zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- und anderen Behörden

erhoben.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
2. § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparatezu- und -abgängen
3. § 6 Abs. 5: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
4. § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
5. § 6 Abs. 9: vereinbarungsgemäße vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
6. § 10: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
7. § 11 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
8. § 11 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Vergnügenssteuersatzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Cottbus, den

Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus